jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/7/17 88/10/0165

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.07.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §62 Abs4;

Rechtssatz

Für die Anwendbarkeit des § 62 Abs 4 AVG ist es rechtlich unerheblich, ob ein Schreib- ODER ein Rechenfehler vorliegt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988100165.X03

Im RIS seit

25.01.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at